



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld-Versicherung (KV730_201005)

Teil III Zusatztarif EBV21 mit Anspruch auf Übertragungswert für stationäre Psychotherapie, Krankenhaustühle und erweiterten Auslandsreiseschutz

Gültig in Verbindung mit

Teil I Musterbedingungen (MB/KK) und

Teil II Tarifbedingungen der Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld-Versicherung

1. Allgemeine Bestimmungen

Versicherungsfähig sind privat krankheitskostenvollversicherte Personen der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG.

2. Versicherungsleistungen

2.1 Stationäre Psychotherapie

Aufwendungen für allgemeine Krankenhausleistungen für eine medizinisch notwendige stationäre psychotherapeutische Heilbehandlung sind ab dem 21. Behandlungstag je Kalenderjahr erstattungsfähig.

2.2 Krankenhaustühle

Krankenhaustühle sind bei medizinischer Notwendigkeit auch oberhalb des tariflich vorgesehenen Höchstbetrages erstattungsfähig. Der Teil der Aufwendungen für Krankenhaustühle, der über 1.500,00 EUR hinaus geht, wird übernommen.

2.3 Auslandsreiseschutz

Bei vorübergehenden Aufenthalten im außereuropäischen Ausland besteht auch ohne vorherige Anzeige beim Versicherer Versicherungsschutz von bis zu neun Monaten. Sofern der Auslandsaufenthalt wegen medizinisch notwendiger Heilbehandlung über neun Monate hinaus ausgedehnt

werden muss, besteht für die medizinisch notwendige Heilbehandlung Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann. Zudem werden bei einem europäischen und außereuropäischen Auslandsaufenthalt die Überführungskosten bei Tod einer versicherten Person zum ständigen Wohnsitz bis zu 15.000,00 EUR übernommen. Die für die Bestattung am Sterbeort entstehenden Kosten dürfen die vergleichbaren Überführungskosten zum ständigen Wohnsitz nicht übersteigen.

3. Monatsbeiträge

Es gelten die im Versicherungsschein ausgewiesenen Beiträge. Die Höhe des Tarifbeitrags richtet sich nach dem Geschlecht und dem erreichten Alter bei Eintritt in den Tarif (Eintrittsalter). Bei einer Änderung der Beiträge wird dem Eintrittsalter gemäß § 8 a der AVB Rechnung getragen. Die Beiträge für Kinder gelten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die für Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Mit dem der Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Monat ist der dann gültige Jugendlichenbeitrag und mit dem der Vollendung des 21. Lebensjahres folgenden Monat der dann gültige Erwachsenenbeitrag (Eintrittsalter 21) des jeweiligen Geschlechts zu zahlen.

4. Übertragungswert

Bei Tarif EBV21 besteht Anspruch auf einen Übertragungswert gemäß § 13 Abs. 8 AVB.